Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer

Geschäfts-Nr.: RT260019-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Huizinga, Vorsitzender, Oberrichterin Dr. S. Janssen und Ersatzoberrichterin lic. iur. A. Schneeberger sowie Gerichtsschreiber Dr. N. Müller

Beschluss vom 8. September 2026
(unbegründete Ausfertigung)

in Sachen

A._____ AG,
Gesuchstellerin und Beschwerdeführerin

gegen

B._____,
Gesuchsgegnerin und Beschwerdegegnerin

vertreten durch Rechtsanwalt MLaw X._____,

betreffend **Rechtsöffnung**

Beschwerde gegen ein Urteil des Einzelgerichts am Bezirksgericht Dielsdorf vom 22. August 2025 (EB240385-D)

Rechtsbegehren:
(Urk. 1 S. 1 i.V.m. Urk. 2 sinngemäss)

1. Es sei der Gesuchstellerin in der Betreibung Nr. ... des Betreibungsamtes Furttal (Zahlungsbefehl vom 20. August 2024) provisorische Rechtsöffnung zu erteilen für den Betrag von Fr. 32'958.70 zuzüglich Zins in Höhe von 5% seit 19. August 2024 sowie Betreibungskosten im Umfang von Fr. 104.– zu gewähren.
2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Gesuchsgegnerin.

Urteil des Bezirksgerichts Dielsdorf, Einzelgericht, vom 22. August 2025:
(Urk. 25 S. 10 f. = Urk. 29 S. 10 f.)

"1. Das Begehren um provisorische Rechtsöffnung in der Betreibung Nr. ... des Betreibungsamtes Furttal (Zahlungsbefehl vom 20. August 2024) wird abgewiesen.

2. Die Entscheidgebühr wird auf Fr. 500.– festgesetzt.

3. Die Gerichtskosten werden der Gesuchstellerin auferlegt.

4. Die Gesuchstellerin wird verpflichtet, der Gesuchsgegnerin eine Parteientschädigung von Fr. 2'700.– (inkl. Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

5. [Mitteilungen]

6. [Rechtsmittel]

7. [Hinweis fehlender Fristenstillstand]"

Beschwerdeanträge:

der Gesuchstellerin und Beschwerdeführerin (Urk. 28 S. 1):

"1. Der Entscheid des Bezirksgerichts Dielsdorf vom 22. August 2025, EB240385-D/U1/B-1/ka, sei aufzuheben und es sei der Beschwerdeführerin in der Betreibung Nr. ... des Betreibungsamtes Furttal (Zahlungsbefehl vom 20. August 2024) provisorische Rechtsöffnung zu erteilen für den Betrag von CHF 32'958.70 zuzüglich Zins

in Höhe von 5% seit 19. August 2024 sowie Betreibungskosten im Umfang von CHF l04.–;

2. Eventualiter sei der Entscheid des Bezirksgerichts Dielsdorf vom 22. August 2025, EB240385-D/U1/B-1/ka, aufzuheben und die Sache zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen;

3. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdegegnerin."

der Gesuchsgegnerin und Beschwerdegegnerin (Urk. 33 S. 2):

"Die Beschwerde sei vollumfänglich abzuweisen;
unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zuzüglich MwSt.
zu Lasten der Gesuchstellerin und Beschwerdeführerin."

Vereinbarung vom 4. September 2026:
(Urk. 46)

"1. Die Gesuchstellerin erklärt, gegenüber der Gesuchsgegnerin keinerlei Rechte mehr aus der Schuldanerkennung bzw. der Ratenzahlungsvereinbarung vom 31. Oktober 2019 (Nr. 6154853565) geltend zu machen.

2. Die Gesuchstellerin zieht die Betreibung Nr. ... des Betreibungsamts Furttal (Zahlungsbefehl vom 20. August 2024) zurück.

3. C._____ hat im Strafverfahren Nr. …/2020/10004263 der Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland gegenüber der Gesuchsgegnerin eine Zivilforderung im Umfang von Fr. 50'000.– anerkannt (Strafbefehl vom 19. September 2023, Dispositiv-Ziffer 8). Die Gesuchsgegnerin tritt hiermit diese Forderung einschliesslich sämtlicher damit verbundener Neben- und Sicherungsrechte an die Gesuchstellerin ab. Die Abtretung der Forderung erfolgt mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung.

4. Die Gesuchstellerin verpflichtet sich, der Gesuchsgegnerin jeweils 40% des betreffend die Forderung gemäss Ziff. 3 eingetriebenen Betrags auf ein von dieser zu bezeichnendes Konto zu überweisen. Dabei erfolgen die Überweisungen bzw. die Mitteilungen, dass nichts eingetrieben werden konnte, jeweils jährlich, erstmals per 31. Dezember 2027.

5. Die Parteien übernehmen die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens (Geschäfts-Nr. RT260019-O) sowie des vorinstanzlichen Verfahrens (Geschäfts-Nr. EB240385-D) je zur Hälfte und verzichten für beide Verfahren gegenseitig auf Parteientschädigung.

   Ergeht im Beschwerdeverfahren ein unbegründetes Urteil und wird in der Folge eine Begründung verlangt, so trägt diejenige Partei die Mehrkosten der Begründung, die sie verlangt.

6. Mit vollständigem Vollzug dieser Vereinbarung erklären die Parteien per Saldo aller Ansprüche gegenseitig vollständig auseinandergesetzt zu sein."

Es wird beschlossen:

1. Das Beschwerdeverfahren wird abgeschrieben.

2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 300.– festgesetzt.

3. Die Kosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt. Der auf die Gesuchstellerin entfallende Teil wird mit ihrem Kostenvorschuss verrechnet.

4. Vom gegenseitigen Verzicht der Parteien auf Parteientschädigung wird Vormerk genommen.

5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

   Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

6. Die Parteien können innert **10 Tagen** von der schriftlichen Zustellung an schriftlich beim Obergericht des Kantons Zürich, I. Zivilkammer, Postfach 8021 Zürich, eine Begründung dieses Entscheids verlangen (Art. 318 Abs. 2 i.V.m. Art. 239 Abs. 2 ZPO). Wird eine Begründung verlangt, so läuft den

Parteien die Frist zu Einreichung eines Rechtsmittels ab Zustellung des begründeten Entscheides.

Wird keine Begründung verlangt, so gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheides mit Beschwerde ans Bundesgericht.

Zürich, 8. September 2026

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Der Gerichtsschreiber:

Dr. N. Müller

versandt am:
st